

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

HTM Helicopter Travel Munich GmbH; Intercopter GmbH; Advanced Aerospace-Developments GmbH (AAD)

(Stand 06.2023)

1 Allgemeines

Allen Bestellungen (sowie Liefer- bzw. Leistungsabrufe unter Rahmenverträgen) der HTM Travel Munich GmbH, der Intercopter GmbH und der Advanced Aerospace Developments GmbH (AAD) [nachfolgend „AG“] für Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich die dort genannten besonderen Bedingungen und nachrangig diese Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen zugrunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend „AN“) werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der AN erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.

2 Bestellung/Änderungen

2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform oder Textform. Die Annahme der Bestellung des AG hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Mündliche Erklärungen oder Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung durch den AG in Schrift- oder Textform.

2.2 Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Bestelldatum an, so ist der AG an die Bestellung nicht mehr gebunden. Liefer- und Leistungsabrufe werden spätestens dann verbindlich, wenn der AN nicht binnen einer Woche seit Datum des Liefer-/Leistungsabrufs widerspricht.

2.3 Der AG kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den AN Änderungen der Leistungen/Liefergegenstände in Konstruktion und/ oder Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

2.4 Der AN hat dem AG geplante Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials, in der Konstruktion und / oder in der Ausführung gegenüber bislang dem AG erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Einwilligung durch den AG.

2.5 Der AN hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der EU und des Leistungsortes geltenden rechtlichen Anforderungen genügen und hat dem AG auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung oder Leistung hinzuweisen und für jede gelieferte Ware eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften beizulegen.

2.6 Der AN garantiert, dass die von ihm angebotenen Preise und sonstigen Konditionen ohne Verstoß gegen das Verbot wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen zustande gekommen sind. Sollte von einem Gericht oder einer Kartellbehörde festgestellt werden, dass der AN diesem Verbot zuwidergehandelt hat oder an einer solchen Verhaltensweise beteiligt war, ist er verpflichtet, dem AG pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 5 % des Kaufpreises im betroffenen Bezugszeitraum nebst gesetzlicher Zinsen zu zahlen, es sei denn, der AN weist dem AG einen geringeren Schaden (bzw. den Nichteintritt eines Schadens) oder der AG weist einen höheren Schaden nach. Weitere gesetzliche oder vertragliche Ersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Der AN wird dem AG alle für die Prüfung des Bestehens seiner Ansprüche erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

3 Materialbeistellung / Entwicklungsergebnisse

3.1 Vom AG beigestellte Stoffe und Gegenstände aller Art bleiben das alleinige Eigentum des AG. Soweit die dem AN beigestellten Stoffe und Gegenstände vom AN zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt der AG im Sinne von § 950 BGB als alleiniger Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung der vom AG beigestellten Stoffe und Gegenstände mit anderen Stoffen und Gegenständen erwirbt der AG Miteigentum an der neu entstandenen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des AN als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der AN dem AG anteilmäßig Miteigentum überträgt; der AN ver wahrt das Miteigentum für den AG. Soweit Gegenstände durch wesentliche Mitwirkung seitens des AG (Versuche etc.) vom AN entwickelt oder hergestellt werden oder nach Angaben des AG vom AN gefertigt oder vom AG voll bezahlt werden, dürfen sie nur für Zwecke der Bestellung verwendet werden; sind solche Gegenstände Eigentum des AG, so sind sie auf Verlangen des AG unverzüglich „frachtfrei versichert Betrieb AG Taufkirchen“ an den AG zurückzusenden. Für beigestellte Stoffe und Gegenstände trägt der AN das Transport-, Verlust- und Beschädigungsrisiko.

3.2 Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten an vom AG beigestellten Gegenständen durchzuführen sowie diese - insbesondere im Falle des Transportes von und zu Dritten – ausreichend zu versichern und dem AG dies auf Verlangen nachzuweisen.

4 Geheimhaltung und Informationssicherheit

4.1 Der AN verpflichtet sich, alle Informationen und Daten, die ihm im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Beendigung des Vertrages vom AG oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG mündlich, schriftlich oder auf andere Weise offenbart werden, vertraulich zu behandeln und insbesondere Dritten gegenüber geheim zu halten. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Knowhow, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Business- und Finanzpläne, digital verkörperte Informationen (Daten), jegliche Unterlagen oder Informationen des AG oder der mit ihm verbundenen Unternehmen, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet sind oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung nach als vertraulich anzusehen sind. Ausgenommen von den vertraulichen Informationen sind solche, die vom AN ohne Rückgriff auf die vertraulichen Informationen des AG oder der mit ihm verbundenen Unternehmen unabhängig entwickelt oder rechtmäßig und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht dem AN vor Offenbarung bekannt waren; ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten

erworben wurden, der berechtigt ist, diese vertraulichen Informationen zu offenbaren; ohne Vertragsverletzung durch den AN allgemein öffentlich zugänglich geworden sind; dem AN zurzeit der Offenlegung durch den AG oder der mit ihm verbundenen Unternehmen ohne Einschränkung in Form einer Geheimhaltungspflicht bekannt waren; nach schriftlicher Zustimmung durch den AN von den vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtung freigestellt sind.

Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrages. Jegliche von dem AG oder ihrer verbundenen Unternehmen erhaltenen Informationen und Unterlagen sind vom AN ausschließlich zur Leistungserbringung zu verwenden und durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern; dies beinhaltet insbesondere die Ergreifung von technischen Sicherheitsmaßnahmen nach dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik. Mit Beendigung der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen wird der AN erhaltene Unterlagen und anderweitige ggf. selbst erstellte schriftliche als auch elektronische Dokumente an den AG herauszugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts an diesen ist ausgeschlossen.

4.2 Dem AN ist es untersagt, ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des AG: 1) Gegenstände und Geschäftspapiere, Zeichnungen, Unterlagen, gleich welcher Art, aus den Geschäftsräumen der AG mitzunehmen; 2) Unterlagen des AG oder für den AG erstellte Unterlagen oder Unterlagen des (End-) Kunden des AG zu vervielfältigen und/oder für eigene Zwecke einzusetzen.

4.3 Der AN verpflichtet sich, den Inhalt dieses Vertrags Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit dies für die Erfüllung eines Auftrages notwendig ist.

4.4 Gesonderte Geheimhaltungsvereinbarungen sowie Verpflichtungen aus einem Auftragsverarbeitungsvertrag werden durch hiesige Regelung sowie Ziff. 21 nicht berührt.

5 Unteraufträge

Die Vergabe von Unteraufträgen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG; die Unterauftragnehmer sind entsprechend der in Ziffer 4 getroffenen Regelung zur Geheimhaltung zu verpflichten.

6 Liefertermine/ Versand / Preisstellung

6.1 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der vom AG angegebenen Empfangsstelle an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgebend. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch den AN enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

6.2 Die in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen des AN können vom AG bis zu maximal 4 Monate hinausgeschoben werden, wenn sich durch die Arbeitsausstände oder Betriebsstörungen anderer Art der vorgesehene Bedarf für den AN verzögert. Der AG hat dem AN die für die Änderung der Liefer- bzw. Leistungstermine maßgebenden Umstände rechtzeitig mitzuteilen. Der AN ist verpflichtet seine Leistung/Lieferung entsprechend den im Rahmen der oben genannten Zeitspanne geänderten Liefer- bzw. Leistungsterminen zu erbringen.

6.3 Der AN hat seine Lieferungen sachgemäß zu verpacken, zu versenden und zu versichern und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus der unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung, Versendung oder Versicherung entstehen.

6.4 Alle relevanten Begleitpapiere wie z.B. Lieferscheine und ggf. eine Pro-Forma-Rechnung, sind in einer Versandtasche außen an der Lieferung anzubringen. Zertifikate und andere Begleitdokumente sind geschützt innerhalb der Verpackung mitzuliefern. Der Lieferschein muss die Bestellnummer, Einkäufer- und Lieferscheinnummer des AG sowie das Lieferscheindatum, Versandtag, Verpackungsart, Warenbezeichnung, Menge und Gewicht der Sendung sowie Empfangsadresse (Abladestelle und Werk) angeben. Rechnungen sind an die in der Bestellung angegebene Adresse zu versenden.

6.5 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des AN ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Ist eine Empfangsstelle nicht angegeben und ergibt sich diese auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt der Firmensitz des AG als Erfüllungsort. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der jeweils aktuelle Belegenheitsort der Ware.

7 Lieferverzug / Höhere Gewalt

7.1 Gerät der AN in Verzug, so ist der AG unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche berechtigt, vom AN eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Bestellwertes der nicht termingemäß gelieferten Teile bzw. des Bestellwertes der nicht termingemäß erbrachten Leistungen pro angefangener Woche, höchstens 5 % dieses Bestellwertes zu fordern. Der AG kann die Vertragsstrafe auch dann verlangen, wenn der AG sich das Recht dazu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Abnahme der letzten im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen vorbehält. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

7.2 Fälle von Höherer Gewalt befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Ist der AN infolge eines Falles höherer Gewalt an seiner Leistungserbringung länger als ein Monat gehindert, so kann jede Seite vom Vertrag ganz oder teil weise zurücktreten.

8 Abnahme

8.1 Nach vertragsgemäßer Erledigung eines Auftrages oder von Auftragsabschnitten erfolgt eine Abnahme durch den AG. Die Abnahme erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen des Endkunden und durch einen Bevollmächtigten des AG in Verbindung mit einem solchen des AN. Die voraussichtliche Beendigung des Vertrags oder Auftragsabschnittes ist dem AG rechtzeitig anzukündigen.

8.2 Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt. In dem Protokoll sind etwaig festgestellte Mängel aufzuführen. Die Rechte seitens des AG wegen etwaiger anderer Mängel bleiben auch ohne ausdrücklichen Hinweis vorbehalten.

8.3 Eine vorausgegangene Güteprüfung (z. B. gemäß § 12 VOL/B) oder Teilabnahme für Teilleistungen - sofern vereinbart - ersetzt die Gesamtabnahme nicht. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Gesamtabnahme der Leistung.

8.4 Entsprechen die Leistungen nicht dem Vertragsgegenstand oder sind die Leistungen grob mangelhaft, kann der AG die Abnahme verweigern. Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des AG zur unentgeltlichen Nachbesserung verpflichtet.

9 Rechnung und Zahlung, Abtretungsverbot

9.1 Die Rechnung erfolgt in einfacher Ausfertigung und hat für jede Lieferung und Leistung die Bestellnummer und die Positionsnummer des AG sowie Versandtag, Warenbezeichnung, Menge und Gewicht der Sendung und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei grenzüberschreitenden Leistungen innerhalb der Europäischen Union anzugeben. Sie ist gesondert auf dem Postweg oder elektronisch zu übersenden.

9.2 Vorbehaltlich abweichender Regelung in der Bestellung erfolgt die Zahlung durch Überweisung, keinesfalls jedoch per Nachnahme. Die umsatzsteuerliche Behandlung sowie jegliche sonstigen steuerlichen Verpflichtungen richten sich nach den jeweils geltenden Steuergesetzen.

9.3 Soweit in der Bestellung nichts anderes geregelt ist, tritt die Fälligkeit der Zahlung 30 Tage nach vertragsgemäßer Lieferung und / oder Leistung und Rechnungszugang ein. Der AG ist berechtigt, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach vertragsgemäßer Lieferung und / oder Leistung und Rechnungszugang 3% Skonto abzuziehen.

Skontoabzug ist auch zulässig soweit der AG aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Zahlungen durch den AG bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und / oder Leistungen als vertragsgemäß. Rechnungen, die vorzeitig gelieferte Teilmengen und / oder Teilleistungen enthalten, werden erst zur Fälligkeit der terminlich letzten Position und vollständiger mangelfreier Erfüllung aller Lieferungen und / oder Leistungen entsprechend den Zahlungsbedingungen fällig. Eventuell vereinbarte Skonti werden auch bei Teilleistungen vom gesamten Rechnungswert abgezogen.

9.4 Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den AG abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt und Abtretungen an Unternehmen, an denen der AG mit über 50 % direkt oder indirekt beteiligt ist, gilt die Zustimmung als erteilt.

9.5 Tritt der AN seine Forderungen gegen den AG entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der AG kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den AN oder den Dritten leisten.

10 Qualitätsmanagement

Der AN hat für eine geeignete Qualitätssicherung und -überwachung zu sorgen und auch etwaige in der Bestellung besonders genannte Gütevorschriften zu beachten. Eine eigene Güteprüfung und Wareneingangskontrolle des AG entlastet den AN nicht von seinen vertraglichen Pflichten.

11 Sach- und Rechtsmängel

11.1 Der AN stellt sicher, dass seine Lieferungen und Leistungen während eines Zeitraums von zwei Jahren ab Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln bleiben. Im Falle der Weiterveräußerung beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwei Jahre nach Übergang der Gefahr auf den Endkunden; sie endet spätestens aber 36 Monate nach Übergang der Gefahr vom AN auf den AG. Soweit das Gesetz längere Verjährungsfristen wie z.B. bei Bauwerken oder Sachen für Bauwerke vorschreibt, gelten diese Fristen. Der Fristablauf wird durch Zeiten gehemmt, in denen die Leistung wegen Mängeln nicht genutzt werden kann. Die Hemmung des Fristablaufs beginnt mit dem Tag, an dem der Mangel dem Auftragnehmer angezeigt wird und endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Erfüllung. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung ein.

11.2 Die Lieferungen und Leistungen müssen insbesondere mit bestgeeignetem und einwandfreiem Material erbracht werden, etwaigen gesetzlichen/behördlichen Vorschriften entsprechen und dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik bei Vertragserfüllung entsprechen, auch wenn dieser Standard in die für die Leistungen des AN am Erfüllungsort maßgeblichen technischen Normen- und Regelwerke keinen Eingang gefunden hat.

11.3 Der AG wird Lieferungen innerhalb angemessener Frist auf Sachmängel prüfen. Die Mängelrüge ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Entdeckung des Sachmangels an den AN erfolgt. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist der Zeitpunkt ihrer Absendung entscheidend.

11.4 Dem AG stehen im Falle von Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Ansprüche und Rechte in vollem Umfang zu. Der AN trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und -beseitigung insbesondere Untersuchungskosten, Kosten, die bis zur Entdeckung des Mangels beim AG entstanden sind, Aus- und Einbaukosten, Arbeits- und Materialkosten sowie die Transport- und sonstigen Kosten für die Zusendung mangelhafter und die Rücksendung mangelfreier Teile. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wird.

11.5 Bei Verzug, Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) steht dem AG unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche auch das Recht zur

Ersatzvornahme auf Kosten des AN zu. Eine Nachbesserung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Unabhängig davon steht dem AG in dringenden Fällen nach Benachrichtigung des AN das Recht zur Ersatzvornahme gegen Erstattung der dem AN hierdurch ersparten Aufwendungen zu.

12 Nutzungsrechte

12.1 Die Rechte an sämtlichen von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen, insbesondere Ergebnisse, Erkenntnisse, Muster, Modelle, Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, geschützte und nicht geschützte Computerprogramme nebst Quellprogramm und Quellcode sowie Dokumentationen, Berichte, Unterlagen, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge etc. (nachstehend zusammenfassend „Arbeitsergebnisse“ genannt) stehen ausschließlich dem AG zu.

12.2 An allen entstandenen urheberrechtsfähigen Arbeitsergebnissen erhält der AG ein ausschließliches, unentgeltliches, unwiderrufliches, übertragbares, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten mit und ohne Urheberbezeichnung und ohne dass eine besondere Einwilligung des Urhebers notwendig ist. Dies gilt insbesondere für urheberrechtlich geschützte Computerprogramme. Der Auftragnehmer hat dem AG diese Computerprogramme im Objektcode und Quellprogramm / Quellcode auf Datenträgern in maschinenlesbarer Form einschließlich Dokumentation zu überlassen. Der AG hat insbesondere das Recht zur Verwertung, Bearbeitung, Umarbeitung, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Verbreitung einschließlich der Handlungen nach § 69 c UrhG und Zweitverwertung in internen und externen Print- und audiovisuellen und elektronischen Medien sowie Datenbanksystemen, auf elektronischen Datenträgern und zur Übersetzung und Verbreitung auch außerhalb des deutschen Sprachraums. Der AG ist berechtigt, die Unterlagen beliebig zu nutzen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten und umzugestalten, auch unter Heranziehung aller bekannten technischen Hilfsmittel.

12.3 Soweit die Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig sind, ist der AG berechtigt, hierfür auf eigene Kosten Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen anzumelden, diese weiter zu verfolgen und auch jederzeit fallen zu lassen. Der Auftragnehmer wird dem AG unverzüglich über schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse in Kenntnis setzen und alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer hat schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse, die seine Arbeitnehmer bei der Durchführung des Auftrages machen, auf Verlangen des AG durch Erklärung gegenüber dem Erfinder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und unverzüglich auf den AG zu übertragen. Der AG hat dieses Verlangen so rechtzeitig zu erklären, dass die sich aus dem Arbeitnehmererfindungsgesetz ergebenden Fristen von dem Auftragnehmer eingehalten werden können. Soweit der AG ein Arbeitsergebnis nicht zur Erteilung eines Schutzrechtes anmelden will, ist der Auftragnehmer zur Anmeldung im eigenen Namen und auf eigene Kosten berechtigt, wobei der AG jedoch ein einfaches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, unterlizenzierbares und unentgeltliches Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten an dem schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnis behält.

12.4 Werden im Rahmen der Erfüllung des Vertrags bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder ungeschützte Kenntnisse (Know-how) des Auftragnehmers verwendet (nachfolgend „Außervertragliche Ergebnisse“) und sind diese zur Verwertung des Arbeitsergebnisses durch den AG notwendig, ist dies AG unverzüglich offen zu legen. Der Auftragnehmer räumt dem AG an diesen außervertraglichen Ergebnissen, soweit deren Nutzung für die Nutzung der Arbeitsergebnisse zweckmäßig und erforderlich ist, ein einfaches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, unterlizenzierbares und unentgeltliches Nutzungsrecht ein.

12.5 Die vorstehenden Rechtsübertragungen sind mit der in dieser Bestellung geregelten Vergütung des Auftragnehmers abgegolten.

13 Versicherungen

Der AN ist verpflichtet, eine angemessene Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und dem AG auf Verlangen nachzuweisen. Der AN tritt auf Verlangen seine Ansprüche gegen seinen Versicherer an den AG ab.

14 Schutzrechte Dritter

14.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen frei von Schutzrechten Dritter und / oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter oder entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei dem AG anfallen, Urheberrechte Dritter (nachfolgend zusammenfassend „Schutzrechte“ genannt) oder sonstigen Rechten Dritter zu erbringen. Der Auftragnehmer haftet für alle Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter oder aus der Verletzung sonstiger Rechte Dritter ergeben. Er stellt den AG insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

14.2 Stellt sich im Verlauf der Leistungserbringung heraus, dass für die erfolgreiche Durchführung der Leistungen die Benutzung fremder Schutzrechte erforderlich ist, so teilt der Auftragnehmer dies dem AG unverzüglich mit. Der AG entscheidet, ob um eine Lizenz nachgesucht wird oder die Arbeiten in einer Form weitergeführt werden, die eine Verletzung dieser Schutzrechte ausschließt.

14.3 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre nach Beendigung des Vertrags.

15 Rücktrittsrecht/Kündigung

Verschlechtern sich die Vermögens- und Kreditverhältnisse eines Vertragspartners in dem Maße, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten erheblich gefährdet ist, insbesondere wenn das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt ist, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen.

16 Teilebevorratung/Lieferbereitschaft

Der AN hat für die normale Lebensdauer seiner Lieferungen und Leistungen, mindestens aber für die Dauer von zehn Jahren ab Erfüllung eine Teilebevorratung/Lieferbereitschaft sicherzustellen. Auch wenn eine solche Bevorratungspflicht, für die dem AG erbrachten Leistungen nicht mehr besteht, hat der AN dem AG von einer beabsichtigten Einstellung seiner Teilebevorratung/Lieferbereitschaft so rechtzeitig zu unterrichten, dass zur eigenen Teilebevorratung des AG noch Teile an den AG geliefert werden können.

17 Produkthaftung

Der AN verpflichtet sich, seine Lieferungen genauestens auf Mängel zu überprüfen und alles Erforderliche zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden. Wird der AG aufgrund der Fehlerhaftigkeit eines Produktes des AN von einem Dritten in Anspruch genommen und beruht die Fehlerhaftigkeit ganz oder teilweise auf einem Mangel der Lieferung des AN, so kann der AG anstatt des Ersatzes sämtlicher Schäden auch die Freistellung gegenüber dem Dritten durch den AN verlangen. Die Schadensersatzverpflichtung des AN umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion zur Schadensverhütung, wenn dies erforderlich ist.

18 Umweltmanagement, Gefahrstoffe

18.1 Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Sicherheits- und Umweltbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes einzuhalten.

18.2 Der AN verpflichtet sich, jederzeit sämtliche Anforderungen gemäß der EU-Verordnung 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 bezüglich des Umganges mit chemischen Stoffen (sog. REACH Verordnung) zu beachten. Er wird insbesondere seinen Pflichten aus Art. 31 bis 33 der Verordnung nachkommen und darüber hinaus dem AG auch - ohne explizite Anfrage seitens des AG - unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die der AG im Rahmen dieses Vertrages aufgrund der REACH Verordnung benötigt und die für die vertragsgemäße Verwendung der vom AN zu liefernden Erzeugnisse von Bedeutung sind. Ein AN mit Sitz außerhalb der EU verpflichtet sich, die nach der REACH Verordnung bestehenden Pflichten als Importeur wahrzunehmen. Bei den diesbezüglichen Pflichten des AN handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten (sog. "Kardinalpflichten"), deren Erfüllung für die Vertragserfüllung unerlässlich ist. Sollte der AN seinen diesbezüglichen Pflichten nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nachkommen, hält der AN den AG von allen Schadensersatzansprüchen frei, die ihm aufgrund der Nichterfüllung dieser Pflichten durch den AN entstehen.

18.3 Jeder Lieferung ist eine aktuelle Version des Sicherheitsdatenblattes nach der EG-Verordnung 1907/2006/EG („REACH Verordnung“) und der EG-Richtlinie 67/548/EWG („Stoffrichtlinie“) in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

18.4 Der AN steht für die Rücknahme und Entsorgungspflicht nach § 10 Abs. 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ein und trägt etwaige im Zusammenhang damit stehende Kosten.

19 Export

19.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die einschlägigen Export- und Zollvorschriften einzuhalten und rechtzeitig - sofern erforderlich - die entsprechenden Genehmigungen einzuholen. Der AN verpflichtet sich, dem AG spätestens bei Lieferung über alle anwendbaren Export- und Reexportbeschränkungen und -bestimmungen zu informieren und dem AG die einschlägigen Ausfuhrkontrollnummern gemäß den Exportlisten der USA, der EU oder anderer Länder mitzuteilen. Darüber hinaus verpflichtet sich der AN, dem AG umgehend nach Abschluss dieses Vertrages oder der Bestätigung einer Bestellung hierunter, soweit vorhanden, über alle von dem AG benötigten Dokumente zu informieren, wie beispielsweise eine Endverbleibserklärung.

19.2 Der AN verpflichtet sich, durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass europäische, US-amerikanische und sonstige geltende Anti-Terror-Vorschriften sowie offizielle schwarze Listen eines Landes beachtet werden. Darüber hinaus garantiert der AN, dass sich unter seinen Mitarbeitern, Unterauftragnehmern und anderen Geschäftspartnern keine Gesellschaften, Unternehmen oder Personen befinden, die auf einer der schwarzen Listen der USA, der EU, Deutschlands oder einer Regierung anderer zuständiger Länder stehen.

19.3 Der AN verpflichtet sich, dem AG spätestens bei Lieferung alle Zollangaben zur Verfügung zu stellen, die nach anwendbaren Zoll- oder handelsrechtlichen Bestimmungen der USA, der EU oder anderer Länder erforderlich sind, wie beispielsweise eindeutige Produktbeschreibungen, Angabe des Herkunftslands (zweistelliger ISO-Code) und Zollwerts. Diese Angaben sind auf jeder Rechnung anzugeben. Auf Verlangen des AG und soweit einschlägig wird der AN außerdem eine Erklärung und eine Präferenzbescheinigung zur Verfügung stellen.

19.4 Der AG behält sich das Recht vor, die Handhabe von Ausfuhrkontrolle und Zoll durch den AN sowie in diesem Zusammenhang ergriffene Maßnahmen unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von mindestens zehn Arbeitstagen auf Kosten des AN zu prüfen, sofern dem AG Verdachtsmomente für Mängel vorliegen. Sollte der AG während dieser Prüfung in bestimmten Bereichen der Ausfuhrkontrolle und/oder des Zolls auf Seiten des Vertragspartners Mängel feststellen, wird der AN auf eigene Kosten zusätzliche, vom AG begründetermaßen verlangte Maßnahmen ergreifen. Alternativ dazu ist der AG nach alleinigem Ermessen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

20 Datenschutz

20.1 Der Dienstleister stellt sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten.

20.2 Soweit der Dienstleister im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten verarbeitet, verpflichtet er sich, eine Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag des Auftraggebers, die ihm der Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung stellt, abzuschließen. Sofern und soweit erforderlich, wird er zudem mit von ihm eingesetzten Subunternehmern entsprechende Vereinbarungen schließen und auf Verlangen des Auftraggebers den Abschluss durch Vorlage derselben nachweisen.

21 Geltung der VO PR 30/53

Soweit diese Bestellung der Erfüllung eines öffentlichen Vertrages dient, gilt die VO PR 30/53. Der Auftragnehmer unterliegt einer Preisprüfung, falls der öffentliche Vertrag dies verlangt.

22 Compliance

Der AN verpflichtet sich, den heristo-Code of Conduct für Lieferanten (www.heristo.de) in der jeweils gültigen Fassung oder einen damit vergleichbaren Kodex anzuwenden und dessen Einhaltung bzw. die Einhaltung eines vergleichbaren Kodex auch mit seinen Vorlieferanten und Dienstleistern zu vereinbaren. Auf Verlangen wird der AN dies dem AG gegenüber nachweisen. Ein Verstoß gegen die vorbenannten Grundsätze stellt einen wesentlichen Vertragsbruch dar. Stellt der AN einen Verstoß gegen den heristo Code of Conduct für Lieferanten bzw. gegen einen damit vergleichbaren Kodex im eigenen Geschäftsbereich oder in seiner Lieferkette fest, informiert er den AG unverzüglich hierüber und darüber, welche Maßnahmen er ergriffen hat, um den Verstoß unverzüglich zu beenden. Kann der Verstoß nicht unverzüglich beendet werden, erstellt der AN gemeinsam mit dem AG einen mit Fristen versehenen Maßnahmenplan zur Beendigung des Verstoßes.

23 Revisionsklausel

23.1 Der Auftragnehmer räumt der Revision des AG das jederzeitig auszuführende Recht ein, nach vorheriger Anmeldung sämtliche Geschäftsvorfälle zwischen AG und AN bei dem Auftragnehmer einzusehen und zu überprüfen.

23.2 Im Rahmen der fortwährenden Überwachung durch den AG und die Luftfahrtbehörden ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Falle einer Überprüfung dem AG oder der Luftfahrtbehörden Zugang zu technischen Informationen/Konstruktionsdaten und zum Betriebsgelände zu gewähren, die für die Überwachungsmaßnahmen erforderlich sind.

24 Open Source

24.1 Eine Verwendung von Open Source Software im Rahmen der Vertragsleistungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet.

24.2 Verwendet der Auftragnehmer Open Source Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den AG, hat der Auftragnehmer auf Wunsch des AG alles Zumutbare zu tun, um die Open Source Software durch eine gleichwertige proprietäre Software zu ersetzen.

24.3 Der Auftragnehmer stellt dem AG der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundene Kosten wegen der Verwendung von Open Source Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den AG frei.

25 Allgemeine Bestimmungen

25.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der deutschen Kollisionsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen (CISG). Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Auftrag ist München (Landgericht München I). Der AG ist auch berechtigt, am Sitz des Auftragnehmers Klage zu erheben.

25.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder des übrigen Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so gelten sämtliche übrigen Bestimmungen fort. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder im übrigen Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre. Sofern die Parteien keine Einigung erzielen können, kann jede Partei die Ersetzung der nichtigen Bestimmung bzw. die Ausfüllung der Lücke durch das zuständige Gericht herbeiführen.